

#### Dr. Klaus-Jürgen Duschek

ist Diplom-Volkswirt und leitet seit 2010 das Referat „Leistungen der Sozialhilfe“ des Statistischen Bundesamtes. Neben der Grundsicherungsstatistik ist er zuständig für die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe, die Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und die Statistik der Empfänger von Leistungen nach den Kapiteln 5 bis 9 des SGB XII.

#### Johannes Proksch

ist Diplom-Volkswirt und seit 2010 im Referat „Leistungen der Sozialhilfe“ des Statistischen Bundesamtes tätig, seit 2014 als Referent. Er ist insbesondere für die 2015 neu konzipierte zentrale Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zuständig.

# NEUKONZEPTION DER STATISTIK DER EMPFÄNGER VON GRUNDSICHERUNG IM ALTER UND BEI ERWERBSMINDERUNG

Dr. Klaus-Jürgen Duschek, Johannes Proksch

➤ **Schlüsselwörter:** Grundsicherung – Sozialhilfe – Alter – Erwerbsminderung – Empfänger

## ZUSAMMENFASSUNG

Zum 1. Januar 2015 wurde die Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von einer dezentralen Jahresstatistik auf eine zentrale Quartalsstatistik umgestellt. Der Beitrag erläutert die Hintergründe der statistischen Neukonzeption im Kontext der Leistungsgewährung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und insbesondere die Organisation und die Erhebungsmethodik der neu konzipierten Statistik. Er stellt die Ergebnisse der vier Berichtsquartale des Jahres 2015 vor, wobei der Schwerpunkt der Ergebnisanalyse auf dem aktuellen vierten Berichtsquartal 2015 liegt.

➤ **Keywords:** Basic security benefits – public assistance – old age – reduced earning capacity – recipients

## ABSTRACT

*As of 1 January 2015, the previously decentralised annual statistics of recipients of basic security benefits in old age and in cases of reduced earning capacity have been replaced by centralised quarterly statistics. This article describes the reasons for re-designing the statistics in view of public assistance provision in accordance with the German Social Code, Book XII (SGB XII), and the organisation and survey methodology of the redesigned statistics in particular. It presents the results for the four reference quarters of 2015, with the focus of the result analysis being on the current, that is, fourth quarter of 2015.*

## 1

### Einleitung

---

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine im Jahr 2003 mit dem Grundsicherungsgesetz eingeführte Sozialleistung für Menschen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können. Sie soll insbesondere die sogenannte verschämte Armut eindämmen und wurde eingeführt, weil ältere Menschen den Rückgriff auf ihre unterhaltsverpflichteten Kinder fürchteten und deshalb bestehende Sozialleistungsansprüche nicht geltend machten. Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 wurde das Grundsicherungsgesetz als Viertes Kapitel in das SGB XII „Sozialhilfe“ überführt (Prinz/Lemmer, 2012).

Für die Kosten der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat der Bund den Ländern in den Jahren 2003 bis 2008 einen jährlichen Festbetrag von 409 Millionen Euro für grundsicherungsbedingte Mehrkosten gezahlt. Ab dem Jahr 2009 hat sich der Bund prozentual an den Nettoausgaben der Länder für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beteiligt. Der Anteil des Bundes stieg dabei jährlich von 13 % im Jahr 2009 auf zunächst 16 % im Jahr 2012. Zur weiteren finanziellen Entlastung der Kommunen aufgrund stetig steigender Ausgaben übernahm der Bund im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen 45 % der Nettoausgaben im Jahr 2012 und 75 % der Nettoausgaben im Jahr 2013. Durch die Bundeserstattung von mehr als 50 % ab dem Jahr 2013 trat nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes die Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 Grundgesetz ein. Seit dem Jahr 2014 erstattet der Bund den Ländern 100 % ihrer Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.<sup>1</sup>

Als Grundlage für die Erstattung der Kosten durch den Bund an die Länder dienten bis zum Jahr 2012 die in der dezentralen Jahresstatistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe enthaltenen Angaben zu den Nettoausgaben für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Seit dem Jahr 2013 erfolgt die Erstattung durch den Bund quartalsweise anhand von entsprechenden Nachweisen der Länder.<sup>1</sup>

---

1 Bundestags-Drucksache 17/10748 vom 24. September 2012.

Im Zuge der vollständigen Übernahme und quartalsweisen Erstattung der Kosten wurde auch die Statistik über die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII zum 1. Januar 2015 entsprechend angepasst.

## 2

### Grundsicherung als Teilleistung der Sozialhilfe

---

#### 2.1 Das System der sozialen Sicherung

---

Zu den Transferleistungen des Systems der sozialen Sicherung in Deutschland zählen insbesondere die Grundsicherung für Arbeitsuchende – umgangssprachlich „Hartz IV“-Leistungen – nach dem SGB II und die Sozialhilfe nach dem SGB XII. Darüber hinaus gibt es unter anderem mit dem Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, dem Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz, den Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz weitere Sozialleistungen.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II wird erwerbsfähigen und hilfebedürftigen Personen im Alter von 15 Jahren bis zur Altersgrenze nach § 7a SGB II mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland gewährt. Die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind ebenfalls leistungsberechtigt. Als erwerbsfähig gilt, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann.

Leistungen nach dem SGB XII erhält dagegen nicht, wer sich insbesondere durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen erhält. Zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII zählen folgende Leistungen:

- › Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII,
- › Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII,

- › Hilfe zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII,
- › Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII,
- › Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII,
- › Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII und
- › Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel SGB XII.

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII erhalten nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen oder durch Leistungen anderer Sozialleistungsträger decken können. Hierzu zählen beispielsweise vorübergehend erwerbsunfähige oder längerfristig erkrankte Personen.

Leistungen der Sozialhilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII werden jeweils einem bestimmten Personenkreis gewährt. Zu den Leistungen der Hilfen zur Gesundheit zählen unter anderem die vorbeugende Gesundheitshilfe und die Hilfe bei Krankheit. Die Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII hat die Aufgabe, einer drohenden Behinderung vorzubeugen, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft zu integrieren. Personen, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung Hilfe für die Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens benötigen, können Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII erhalten. Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII richten sich an Personen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind (zum Beispiel bei Obdachlosigkeit). Unter den Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel SGB XII werden Hilfen zur Weiterführung des Haushalts, Alten- und Blindenhilfe sowie die Übernahme von Bestattungskosten zusammengefasst (Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2012).

## 2.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

---

Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII wird auf Antrag Älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderter Personen gewährt, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können. Leistungsberechtigt wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung ist nach § 41 Absatz 3 SGB XII, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, bis zur Altersgrenze – unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage – voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Absatz 2 des SGB VI ist und bei dem unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Wegen Alters leistungsberechtigt ist, wer die Altersgrenze erreicht hat.

Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichten die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze gemäß § 41 Absatz 2 SGB XII schrittweise auf 67 Jahre angehoben.

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden in der Regel für zwölf Kalendermonate bewilligt. Voraussetzung ist der gewöhnliche Aufenthalt im Inland. Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern oder Eltern bleiben bis zu einem jährlichen Gesamteinkommen der Kinder oder Eltern von 100 000 Euro unberücksichtigt.

Zum Leistungskatalog der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zählen:

- › die Regelsätze nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 SGB XIII<sup>2</sup>,
- › die zusätzlichen Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB XII; hierzu zählen neben verschiedenen Mehrbedarfen und einmaligen Bedarfen insbesondere die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die (Alters-)Vorsorge,
- › Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 34 Absätze 2 bis 6 SGB XII,
- › Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie
- › ergänzende Darlehen.

---

2 Detaillierte Informationen zu den Regelsätzen siehe Abschnitt 4.4 auf Seite 33 ff.

Für jede leistungsberechtigte Person wird aus den genannten Bedarfen und dem jeweils zur Verfügung stehenden Einkommen und Vermögen ein individueller Leistungsanspruch errechnet. Die Summe aus dem jeweiligen Regelbedarf, den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, den Mehr- und einmaligen Bedarfen, den Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung und für die Vorsorge sowie den Bedarfen für Bildung und Teilhabe ergibt den individuellen Bruttobedarf. Vom Bruttobedarf werden anschließend vorhandene Einkommen der Antragstellerin oder des Antragstellers abgezogen. Der hieraus berechnete Betrag entspricht dem individuellen Nettobedarf der Person.

### 3

## Organisation und Methodik

---

Die Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine Sekundärstatistik, bei der Verwaltungsdaten als Vollerhebung statistisch aufbereitet werden. Von der erstmaligen Erhebung im Berichtsjahr 2003 bis zum Berichtsjahr 2014 war die Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als Bestandserhebung zum 31. Dezember des Jahres dezentral organisiert. Das Statistische Bundesamt entwickelte für die Statistik das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und bereitete die Organisation sowie die Technik vor. Die Statistischen Ämter der Länder führten die Erhebung durch. Letztere bereiteten die erhobenen Daten zu statistischen Ergebnissen bis auf Landesebene auf. Aus den Ergebnissen der Länder erstellte das Statistische Bundesamt das Bundesergebnis (Proksch, 2013).

### 3.1 Gesetzliche Grundlagen

---

Das Statistische Bundesamt führt die Grundsicherungsstatistik gemäß SGB XII seit dem 1. Januar 2015 als zentrale Quartalsstatistik durch. Gesetzliche Grundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe.<sup>3</sup> Die statistikrelevanten Regelungen zur Erhebung der Statistik sind insbesondere im Zweiten Abschnitt

<sup>3</sup> Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I Seite 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I Seite 2557).

– Bundesstatistik für das Vierte Kapitel (§ 128a bis h SGB XII) – enthalten.

Die Erhebungen über die Leistungsberechtigten werden zur Beurteilung der sozialen und finanziellen Auswirkungen des Vierten Kapitels SGB XII sowie zur weiteren Planung und Fortentwicklung zentral durch das Statistische Bundesamt mit folgenden Merkmalskategorien durchgeführt:

- › Persönliche Merkmale,
- › Art und Höhe der Bedarfe sowie
- › Art und Höhe der angerechneten Einkommen.

Die Erhebungsmerkmale der zentralen Quartalsstatistik ab dem Jahr 2015 bauen auf dem bisherigen Katalog an Erhebungsmerkmalen und Merkmalsausprägungen der dezentralen Statistik bis 31. Dezember 2014 auf.

Zu den persönlichen Merkmalen zählen neben Geschlecht, Geburtsmonat/-jahr, Staatsangehörigkeit und Wohnort unter anderem der Träger der Leistung und die Dauer des (bisherigen) Leistungsbezugs. Lebt die leistungsberechtigte Person in einer Einrichtung (zum Beispiel Alters- oder Pflegeheim), ist ab dem Jahr 2015 auch die Art der Unterbringung zu erfassen. Bei Leistungsbezug außerhalb einer Einrichtung ist zusätzlich die Anzahl der insgesamt im Haushalt lebenden Personen zu erheben. Neu gegenüber der dezentralen Statistik ist zudem die Erfassung des gleichzeitigen Bezugs von Leistungen nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII.

Hinsichtlich der zu erfassenden Bedarfe der Leistungsberechtigten sind – neben dem gewährten Regelsatz – insbesondere die neuen Merkmale der Regelbedarfsstufe und das Vorliegen einer abweichenden Regelsatzfestsetzung von Bedeutung. Wie in der dezentralen Statistik sind gewährte Mehr- und einmalige Bedarfe, Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft, Darlehen sowie Brutto- und Nettobedarf der Leistungsberechtigten zu erheben. Die Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherungen und für die Vorsorge werden seit dem 1. Januar 2015 separat nach Versicherungsart erfasst.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Erfassung der Art und Höhe angerechneter Einkommen haben sich lediglich

geringfügig geändert. Das bisherige Merkmal der privaten Unterhaltsleistungen wird nicht mehr separat erhoben. Diese fließen fortan in die Kategorie der sonstigen Einkünfte mit ein. [↘ Übersicht 1](#)

### Übersicht 1

Neue Erhebungsmerkmale der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII ab dem 1. Quartal 2015

Merkmalskategorie	Neue Merkmale
Persönliche Merkmale	Anzahl der im Haushalt lebenden Personen bei Leistungsbezug außerhalb von Einrichtungen Art der Unterbringung bei Leistungsbezug in Einrichtungen Beginn und Ende des Leistungsbezugs (einschließlich Ursache/Grund) Dauer des Leistungsbezugs Gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII
Art und Höhe der Bedarfe	Regelbedarfsstufe Abweichende Regelsatzfestsetzung Einmalige Bedarfe getrennt nach Art Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge getrennt nach Versicherungsart Beiträge für die Vorsorge nach Versicherungsart
Art und Höhe der angerechneten Einkommen	Vermögenseinkünfte (bisher: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)

Die Erhebung erfolgt quartalsweise, wobei die überwiegende Anzahl der Merkmale als Bestandserhebung zum Quartalsende zu erheben ist. Die Grundsicherungsleistungen werden monatsweise gewährt, weswegen sich die Angaben zu Art und Höhe der Bedarfe und Einkommen auf den jeweils gesamten letzten Monat des Quartals, zum Beispiel im ersten Berichtsquartal auf den Monat März, beziehen.

Darüber hinaus sind mit der Neukonzeption der Statistik für den gesamten Quartalszeitraum jeweils der Beginn und das Ende der Leistungsgewährung zu erheben sowie – getrennt für alle drei Monate des jeweiligen Quartals – gewährte Leistungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe.

Alle genannten Regelungen zur Periodizität haben die gleichzeitige Erfassung persönlicher Merkmale nach § 128b Nummer 1 und 2 SGB XII gemein.

Jede Empfängerin beziehungsweise jeder Empfänger wird in der Statistik in jeweils einem Datensatz abgebildet. Treffen auf eine Empfängerin oder einen Empfänger

bestimmte Erhebungsmerkmale im jeweiligen Quartal nicht zu, etwa der Bezug von Leistungen für Bildung und Teilhabe, bleiben die hierfür vorgesehenen Positionen im Datensatz leer. Die persönlichen Merkmale der Leistungsberechtigten beispielsweise sind jedoch immer zwingend zu erheben. Für zahlreiche weitere Merkmale ergibt sich eine Pflicht zur Erfassung zudem aus anderen Voraussetzungen, insbesondere einem Bezug von Leistungen im letzten Monat des Quartals.

Auskunftspflichtig sind nach § 128g Absatz 2 SGB XII die für die Ausführung des Gesetzes nach dem Vierten Kapitel SGB XII zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger, welche nach Landesrecht bestimmt werden. Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die Kreise und kreisfreien Städte, überörtliche Träger sind die Bezirke, Landschaftsverbände oder die Länder selbst. Durch Delegation kann die Auskunftspflicht vom überörtlichen Träger auf den örtlichen Träger übertragen werden. Ebenfalls können die Kreise als örtliche Träger die Auskunftspflicht an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegieren. Im vierten Berichtsquartal 2015 waren 416 örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe auskunftspflichtig nach § 128g Absatz 2 SGB XII. Insgesamt meldeten 739 Berichtsstellen Daten zur Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Bei den Berichtsstellen handelte es sich um die Träger selbst oder die von diesen verpflichteten Stellen.

Im Einklang mit dem E-Government-Gesetz<sup>4</sup> haben die Stellen der öffentlichen Verwaltung die Pflicht, die Daten zur zentralen Statistik der Empfänger von Grundsicherung gemäß SGB XII mittels elektronischer Meldeverfahren zu übermitteln. Von den Auskunftspflichtigen oder den von diesen hierzu verpflichteten Stellen sind die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Daten ausschließlich elektronisch innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Ende des Berichtsquartals an das Statistische Bundesamt zu übermitteln.

[↘ Übersicht 2](#)

## 3.2 Meilensteine der Neukonzeption

Zentrale Meilensteine bei der Vorbereitung der statistischen Neukonzeption waren die Ermittlung, der Aufbau und die laufende Pflege eines Berichtskreisverzeichnisses. Beim Aufbau des Verzeichnisses aller am Erhe-

<sup>4</sup> Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I Seite 2749).

## Übersicht 2

Periodizität, Berichtszeitraum und -zeitpunkte der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII ab dem 1. Quartal 2015

Gesetzliche Grundlage	Berichtszeitraum/-punkt	Inhalte und Besonderheiten
§ 128a SGB XII (Bundesstatistik)	quartalsweise	–
§ 128b Nummer 1, 2, 3, 4, 6, 7 SGB XII (Persönliche Merkmale)	Bestandserhebung zum Quartalsende	Die Angaben zu § 128c Nummer 1 bis 8 SGB XII und § 128d SGB XII beziehen sich auf den gesamten letzten Monat des Berichtsquartals.
§ 128c SGB XII (Art und Höhe der Bedarfe)		
§ 128d SGB XII (Art und Höhe der angerechneten Einkommen)		
§ 128b Nummer 5 SGB XII (Beginn/Ende des Leistungsbezugs einschließlich Ursache/Grund)	für den gesamten Quartalszeitraum	Gleichzeitige Erhebung der persönlichen Merkmale nach § 128b Nummer 1 und 2 SGB XII. Bei beendeten Leistungen zusätzlich: Dauer der Leistungsgewährung nach § 128b Nummer 6 SGB XII
§ 128c Nummer 6 SGB XII (Bedarfe für Bildung und Teilhabe)	für jeden Monat eines Quartals	gleichzeitige Erhebung der persönlichen Merkmale nach § 128b Nummer 1 und 2 SGB XII

bungsprozess beteiligten Stellen konnte das Statistische Bundesamt unter anderem auf Informationen der Statistischen Ämter der Länder zu den Berichtsstellen der dezentralen Jahresstatistik bis zum Berichtsjahr 2014 zurückgreifen.

Besondere Bedeutung in Bezug auf die Vorbereitungen der Neukonzeption kommt den Software-Anbietern zu. Diese stellen den Berichtsstellen Software-Programme zur Bearbeitung der Leistungsgewährung zur Verfügung. Dabei generieren diese Programme üblicherweise gleichzeitig die für die statistischen Meldepflichten der Berichtsstellen benötigten Daten. Darüber hinaus werden einige Berichtsstellen bei der Erstellung und Übermittlung der Daten an das Statistische Bundesamt von IT-Dienstleistern unterstützt.

Das Statistische Bundesamt hat im Mai 2013 und im Februar 2014 für die insgesamt rund 30 Software-Anbieter und IT-Dienstleister zwei Informationsveranstaltungen zur Neukonzeption der Grundsicherungsstatistik durchgeführt und dabei die erforderlichen Änderungen und Neuerungen vorgestellt und abgestimmt. Darüber hinaus nahm das Statistische Bundesamt an zwei Anwendertagungen von Software-Anbietern zur Vorstellung der Neuerungen teil.

Bereits im November 2013 hat das Statistische Bundesamt eine eigens konzipierte Informationswebsite

freigeschaltet, auf der sämtliche relevanten Informationen zur Umstellung auf eine zentrale Statistik online zur Verfügung stehen. Die Informationswebsite soll insbesondere die Berichtsstellen, Software-Anbieter und IT-Dienstleister unterstützen; sie wurde laufend aktualisiert, ergänzt und optimiert. Sie enthält insbesondere alle erforderlichen Erhebungsunterlagen sowie unter anderem Informationen zu den Rechtsgrundlagen, zur Datenübermittlung und zu häufig

gestellten Fragen. Die wichtigsten Unterlagen stehen zudem als kostenlose Downloads zur Verfügung.

➤ [www.destatis.de/grundsicherung-sgb12](http://www.destatis.de/grundsicherung-sgb12)

Im Juni und im Juli 2014 hat das Statistische Bundesamt zudem 14 Informationsveranstaltungen für die Berichtsstellen bei den obersten Landessozialbehörden aller Bundesländer – mit Ausnahme von Bremen und Hamburg<sup>5</sup> – durchgeführt und damit die Berichtsstellen intensiv informiert und deren Fragen zur Neukonzeption der Grundsicherungsstatistik beantwortet. Auch das angebotene Online-Meldeverfahren „eSTATISTIK.core“ und dessen Vorteile wurden den Berichtsstellen vorgestellt. Dies sind in der Regel Sozialämter, die neben der Grundsicherung meistens parallel für die Leistungsgewährung der weiteren Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII (insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt) sowie von Asylbewerberleistungen und Wohngeld zuständig sind. Mit eSTATISTIK.core können die Berichtsstellen alle Statistikmeldungen aus den genannten Leistungsbereichen an das zuständige statistische Amt übermitteln und dabei einheitliche Zugangsdaten verwenden – unabhängig davon, ob es sich um eine dezentrale oder eine zentrale Statistik handelt.

5 Vertreterinnen und Vertreter der Bremer Berichtsstellen nahmen an der Veranstaltung in Hannover teil, Vertreterinnen und Vertreter aus Hamburg an der Informationsveranstaltung für die Software-Anbieter und IT-Dienstleister im Februar 2014.

Das Statistische Bundesamt hat allen Software-Anbietern, IT-Dienstleistern und Berichtsstellen vor Beginn der neu konzipierten Erhebung Testdatenlieferungen ermöglicht. Dieses Angebot – das auch die umfassende Plausibilisierung der Daten analog zum Echtbetrieb enthielt – wurde von sehr vielen Beteiligten genutzt und trug bei diesen Stellen erheblich zu einer bereits im ersten Berichtsquartal 2015 festzustellenden guten Qualität der Ergebnisse bei.

Parallel zu den zahlreichen Maßnahmen zur Unterstützung aller am Erhebungsprozess beteiligten Institutionen hat das Statistische Bundesamt die erforderlichen Erhebungsinstrumente und Aufbereitungsprogramme aufgebaut, implementiert und getestet. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Ergebnisse der Grundsicherungsstatistik in der Datenbank GENESIS-Online und gewährleistet damit einen ausschließlich elektronischen und medienbruchfreien Produktionsprozess.<sup>16</sup>

### 3.3 Organisation und Ablauf der Erhebung

---

Wie bereits erwähnt stellt das Statistische Bundesamt den Berichtsstellen für die elektronische Übermittlung der Quartalsdaten das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core zur Verfügung.<sup>17</sup> Mit dem Umstieg von einer dezentralen auf eine zentrale Statistik zum ersten Berichtsquartal 2015 ist somit insbesondere die Übermittlung von Daten mittels Papiererhebungsbogen oder Datenträgern ausgeschlossen.

Nach Versand der Daten mit dem Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core gehen diese am zentralen Eingangsserver im Statistischen Bundesamt ein und werden von dort direkt an den Fachbereich weitergeleitet.

Bei der Aufbereitung der Daten werden diese anhand verschiedener formaler und inhaltlicher Kriterien unterschiedlichen Plausibilitätsprüfungen unterzogen. Diese orientieren sich insbesondere an den gesetzlichen

Grundlagen nach dem SGB XII sowie an allgemein gültigen Grundsätzen.

Festgestellte Plausibilitätsfehler werden den Berichtsstellen anschließend zurückgespiegelt und in gegenseitiger Abstimmung korrigiert. Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfungen werden für das vollständige Datenmaterial Merkmalerweiterungen, sogenannte Typisierungen, vorgenommen. Dabei werden aus den von den Berichtsstellen übermittelten Merkmalen des Datenmaterials ergänzende Merkmale erzeugt. Hierzu zählen das Alter der leistungsberechtigten Person, die bisherige Dauer des Leistungsbezugs sowie für jede leistungsberechtigte Person die Summe ihres angerechneten Einkommens, ihres Brutto- und ihres Nettobedarfs.

Zum Bruttobedarf zählen die folgenden Bedarfe und Leistungen:

- › Regelsatz,
- › Aufwendungen für Unterkunft und Heizung,
- › Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII,
- › Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie
- › Beiträge für die Vorsorge.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe, einmalige Bedarfe und die sonstigen Hilfen zur Sicherung der Unterkunft werden bei der Berechnung des Bruttobedarfs nicht berücksichtigt. Zieht man vom Bruttobedarf der leistungsberechtigten Person die Summe ihrer angerechneten Einkommen ab, erhält man ihren Nettobedarf.

Mit Abschluss der Typisierung des Gesamtdatenbestands wird aus diesem die Tabellierung der Ergebnisse auf Ebene von Bund und Ländern angestoßen sowie eine Stichprobe im Umfang von 10 % der Leistungsberechtigten gezogen. Außerdem wird das gesamte Einzeldatenmaterial nach Bundesländern gesplittet (Statistisches Bundesamt, 2015).

### 3.4 Veröffentlichung

---

Für Planungszwecke werden dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Ergebnistabellen auf Ebene von Bund und Ländern gemäß § 128h Absatz 2 und 5 SGB XII übermittelt. Darüber hinaus erhält das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Weiterentwicklung des Systems der Grundsicherung im Alter und bei

---

6 Aufgrund des konsequenten Ausbaus des elektronischen Datenangebots in GENESIS-Online sowohl zur Grundsicherungsstatistik als auch zu den anderen Sozialhilfestatistiken nach dem SGB XII (Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel) wurden die früher vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Veröffentlichungen der Fachserie 13 „Sozialleistungen“, Reihe 2.2, mit dem Berichtsjahr 2013 eingestellt.

7 Nähere Informationen zum Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core sind verfügbar unter <https://core.estatistik.de/>

Erwerbsminderung Einzelangaben aus einer 10%-Stichprobe gemäß § 128h Absatz 3 SGB XII. Die Einzelangaben dienen der Entwicklung und dem Betrieb von Mikrosimulationsmodellen und werden – wie die Ergebnistabellen – über einen sicheren Datentransfer gesendet.

Die Statistischen Ämter der Länder erhalten gemäß § 128h Absatz 5 SGB XII länderspezifische Einzeldatensätze für Sonderauswertungen auf regionaler Ebene. Das Statistische Bundesamt hat den Statistischen Ämtern der Länder kostenfrei Programme zur Verfügung gestellt, mit denen sie aus den übermittelten Einzeldaten Ergebnistabellen erstellen können.

Zeitgleich mit der Übermittlung von Daten an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Statistischen Ämter der Länder veröffentlicht das Statistische Bundesamt ausgewählte Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Grundsicherung nach dem SGB XII für den Bund und die Länder in der Datenbank GENESIS-Online ([www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de)) sowie auf seiner Internetseite ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)).

Die Veröffentlichung findet in der Regel jeweils innerhalb von vier Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtsquartals statt. Beispielsweise werden die Ergebnisse für das vierte Berichtsquartal (Oktober bis Dezember) üblicherweise bis spätestens Ende April des Folgejahres veröffentlicht. Damit konnte der Zeitabstand zwischen Berichtszeitraum und Erstveröffentlichung der Ergebnisse mehr als halbiert werden. Für die dezentrale Jahresstatistik zum 31. Dezember hatte dieser Zeitraum typischerweise zehn Monate betragen (Erstveröffentlichung von Bundesergebnissen im Oktober des Folgejahres).

Zu den Ergebnissen des vierten Berichtsquartals des Jahres wird üblicherweise eine Pressemitteilung veröffentlicht. Die dezentrale Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bis einschließlich Berichtsjahr 2014 bezog sich auf den 31. Dezember des Jahres. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden in der Regel monatsweise gewährt. Insofern sind die Ergebnisse des vierten Berichtsquartals des Jahres in der zentralen Statistik ab 2015 weitgehend mit den früheren Ergebnissen vergleichbar.

## 4

---

### Ergebnisse

---

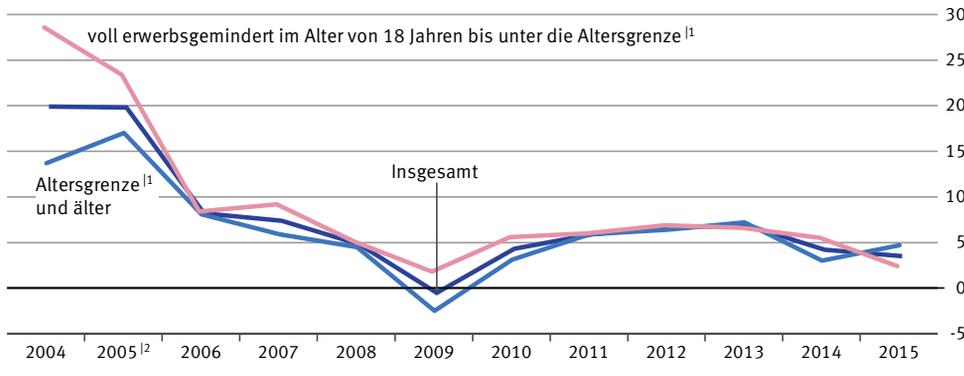
Ende 2003, dem Jahr der Einführung der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, erhielten in Deutschland rund 439 000 Menschen entsprechende Leistungen. In den Folgejahren stieg die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger stark an und erreichte am Jahresende 2008 mit rund 768 000 Personen einen zwischenzeitlichen Höchststand. Gegenüber der Zahl der Empfängerinnen und Empfänger am Jahresende 2003 entspricht dies einer Steigerung um 75%. Eine Ursache für den starken Anstieg in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Grundsicherungsgesetzes dürfte sein, dass es in den durchführenden Kommunen anfänglich zu teilweise nicht unerheblichen Rückständen bei der Antragsbearbeitung kam.

Lediglich am Ende des Jahres 2009 ging die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger gegenüber dem Vorjahreszeitraum leicht zurück. Ursache dafür waren Leistungsanpassungen im Wohngeldrecht zum 1. Januar 2009 (Duschek/Buhtz, 2012), wodurch zahlreiche Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung vorrangige Wohngeldleistungen erhielten. Anschließend stieg die Zahl der Leistungsberechtigten erneut kontinuierlich an. Im Dezember 2015 bezogen 1 038 000 Menschen Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII.

Nach der Umstellung von einer dezentralen Jahresstatistik auf eine zentrale Quartalsstatistik zum Jahresbeginn 2015 wies die Statistik 994 700 Leistungsberechtigte für März 2015 nach und 1 017 600 Leistungsberechtigte für Juni 2015. Bedingt durch die Umstellung verzeichneten einige Bundesländer, insbesondere Berlin, eine Untererfassung von schätzungsweise 10 000 bis 15 000 Personen im ersten Berichtsquartal 2015. Im zweiten Berichtsquartal 2015 konnten insgesamt rund 900 Empfängerinnen und Empfänger in Berlin, Bremen und insbesondere Hessen nicht erfasst werden. In den Folgequartalen stieg die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger auf 1 025 000 Personen im September 2015 und 1 038 000 Personen im Dezember 2015. Das waren 3,5% mehr gegenüber dem Jahresende 2014, als 1 002 500 Personen leistungsberechtigt waren.

**Grafik 1**

**Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**  
Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %



2004 bis 2014: jeweils 31. Dezember; 2015: Dezember.

1 Gemäß § 41 Absatz 2 SGB XII.

2 Für Bremen wurden fehlende Zahlen der Empfängerinnen und Empfänger hochgerechnet.

2016 - 01 - 0476

werbsminderung (48%) beziehungsweise im Alter (52%). [↘ Grafik 2](#)

Dabei unterscheidet sich die Geschlechtsstruktur innerhalb der Altersgruppen deutlich. Im Dezember 2015 waren von 501 900 Leistungsberechtigten im Alter von 18 Jahren bis unter die Altersgrenze mehr als 56% Männer und von den 536 100 Leistungsberechtigten, die die Altersgrenze erreicht oder überschritten hatten, waren 60% Frauen.

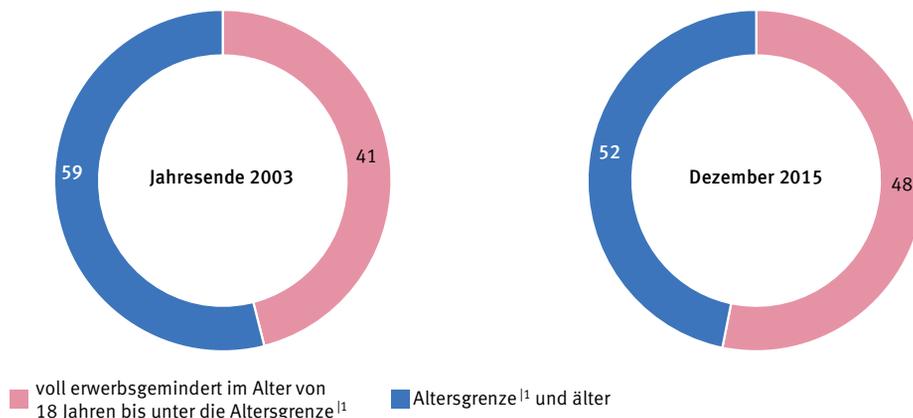
## 4.1 Leistungsberechtigte

Die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung nach dem SGB XII lassen sich prinzipiell in zwei Altersgruppen unterteilen: Leistungsberechtigte im Alter von 18 Jahren bis unter die Altersgrenze mit Bezug von Grundsicherung wegen dauerhaft voller Erwerbsminderung, und Leistungsberechtigte, die die Altersgrenze erreicht oder überschritten haben und Grundsicherung im Alter erhalten. Seit dem Jahr 2003 haben sich die Anteile dieser beiden Altersgruppen an den Grundsicherungsempfängern insgesamt nahezu kontinuierlich angenähert. Am 31. Dezember 2003 bekamen rund 438 800 Menschen Grundsicherungsleistungen, davon rund vier von zehn (41%) wegen dauerhaft voller Erwerbsminderung und rund sechs von zehn (59%) im Alter. Im Dezember 2015 bezog etwa jeweils die Hälfte der 1 038 000 Anspruchsberechtigten Grundsicherung wegen Er-

Im Dezember 2003 lag der Männeranteil unter den 181 100 Leistungsbeziehern von Grundsicherung wegen dauerhaft voller Erwerbsminderung bei knapp 55%, der Frauenanteil unter den 257 700 Leistungsbeziehern von Grundsicherung im Alter bei 71%. Im Vergleich zum Jahr 2003 ist insbesondere der Frauenanteil unter den älteren Leistungsberechtigten um rund 10 Prozentpunkte zurückgegangen. Dies zeigt sich auch in der Geschlechtsstruktur aller Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung. [↘ Grafik 3](#)

**Grafik 2**

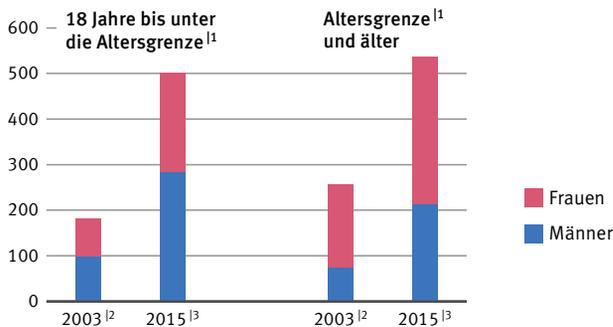
**Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Altersgruppen**  
in %



1 Gemäß § 41 Absatz 2 SGB XII.

2016 - 01 - 0477

**Grafik 3**  
Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung  
nach Altersgruppen und Geschlecht  
in 1 000



1 Gemäß § 41 Absatz 2 SGB XII.  
2 Jahresende.  
3 Dezember.

2016 - 01 - 0478

Am Jahresende 2003 waren rund sechs von zehn (60 %) der rund 438 800 Leistungsberechtigten Frauen, im Dezember 2015 noch etwa die Hälfte (52 %) der 1 038 000 Leistungsberechtigten.

Dabei wuchs die Gruppe der Männer mit Bezug von Grundsicherung im Alter am stärksten: Im Dezember 2015 erhielten 214 100 Männer entsprechende Leistungen, 186 % mehr als Ende des Jahres 2003 mit 74 700 Männern entsprechenden Alters. Insgesamt stieg die

Zahl der volljährigen Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen der Grundsicherung gemäß SGB XII in den vergangenen zwölf Jahren um 137 %. [↗ Tabelle 1, Grafik 4 \(auf Seite 32\)](#)

## 4.2 Staatsangehörigkeit der Leistungsberechtigten

Im Dezember 2015 hatten von den 1 038 000 Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung nach dem SGB XII rund fünf Sechstel (84 %) die deutsche Staatsangehörigkeit und rund ein Sechstel (16 %) besaß einen ausländischen Pass. Von den 867 000 deutschen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern erhielt etwa jeweils die Hälfte Grundsicherung wegen Erwerbsminderung (53 %) beziehungsweise im Alter (47 %). Bei den ausländischen Leistungsberechtigten überwiegen dagegen eindeutig die Älteren: Von den 171 000 ausländischen Leistungsberechtigten bezogen rund ein Viertel (27 %) Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und knapp drei Viertel (73 %) Grundsicherung im Alter.

Darüber hinaus erhielten von den ausländischen Leistungsberechtigten im Dezember 2015 sowohl Frauen mit 74 800 von 97 100 Empfängerinnen (77 %) als auch Männer mit 50 200 von 73 800 Empfängern (68 %) öfter Grundsicherung im Alter. Deutsche Frauen bezogen mit

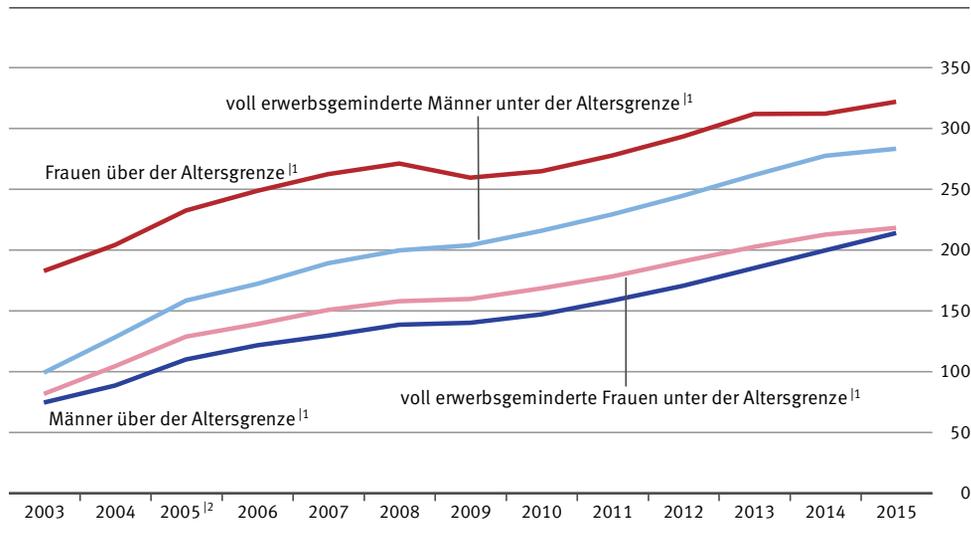
**Tabelle 1**  
Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

	Insgesamt			18 Jahre bis unter die Altersgrenze <sup>1</sup>			Altersgrenze und älter <sup>1</sup>		
	insgesamt	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
31.12.2003	438 831	174 057	264 774	181 097	99 309	81 788	257 734	74 748	182 986
31.12.2004	526 034	217 184	308 850	232 897	128 374	104 523	293 137	88 810	204 327
31.12.2005 <sup>2</sup>	630 295	268 748	361 547	287 440	158 582	128 858	342 855	110 166	232 689
31.12.2006	681 991	293 909	388 082	311 448	172 230	139 218	370 543	121 679	248 864
31.12.2007	732 602	318 917	413 685	340 234	189 222	151 012	392 368	129 695	262 673
31.12.2008	767 682	338 372	429 310	357 724	199 721	158 003	409 958	138 651	271 307
31.12.2009	763 864	344 487	419 377	364 027	204 163	159 864	399 837	140 324	259 513
31.12.2010	796 646	362 980	433 666	384 565	215 904	168 661	412 081	147 076	265 005
31.12.2011	844 030	387 793	456 237	407 820	229 356	178 464	436 210	158 437	277 773
31.12.2012	899 846	415 568	484 278	435 780	244 915	190 865	464 066	170 653	293 413
31.12.2013	962 187	447 182	515 005	464 754	261 875	202 879	497 433	185 307	312 126
31.12.2014	1 002 547	477 420	525 127	490 349	277 610	212 739	512 198	199 810	312 388
Dezember 2015	1 038 008	497 646	540 362	501 887	283 557	218 330	536 121	214 089	322 032
Veränderung 2015 gegenüber 2003 in %	+ 136,5	+ 185,9	+ 104,1	+ 177,1	+ 185,5	+ 166,9	+ 108,0	+ 186,4	+ 76,0

1 Gemäß § 41 Absatz 2 SGB XII.  
2 Für Bremen wurden fehlende Zahlen der Empfängerinnen und Empfänger hochgerechnet.

**Grafik 4**

Entwicklung der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in 1 000



2003 bis 2014: jeweils 31. Dezember; 2015: Dezember.

<sup>1</sup> Gemäß § 41 Absatz 2 SGB XII.

<sup>2</sup> Für Bremen wurden fehlende Zahlen der Empfängerinnen und Empfänger hochgerechnet.

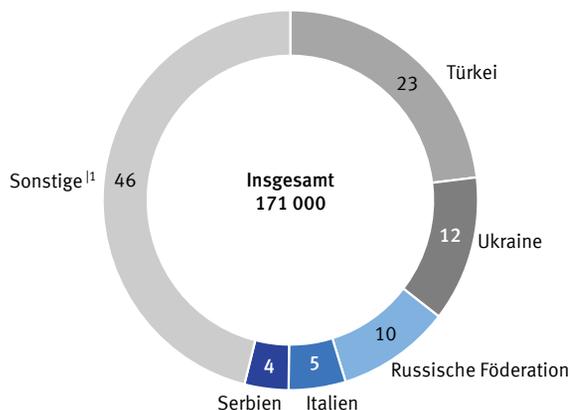
2016 - 01 - 0479

einem Anteil von 56 % (247 200 von 443 200 Empfängerinnen) ebenfalls öfter Leistungen der Grundsicherung im Alter, dagegen waren deutsche Männer mit 259 900 von 423 800 Empfängern (61 %) öfter wegen einer dauerhaft

vollen Erwerbsminderung von 18 Jahren bis zur Altersgrenze leistungsberechtigt.

**Grafik 5**

Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Dezember 2015 in %



<sup>1</sup> Einschließlich Staatenlose, unbekannt und ungeklärt.

2016 - 01 - 0480

Die insgesamt 171 000 ausländischen Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung gemäß SGB XII stammten Ende des Jahres 2015 überwiegend aus Europa (77%), gefolgt von Asien (16%) und Afrika (2,9%). Die häufigsten Herkunftsländer waren dabei die Türkei (23%), die Ukraine (12%) und die Russische Föderation (9,8%). ➔ Grafik 5

Am Jahresende 2014 waren bundesweit 3,0% der mindestens 65 Jahre und 3 Monate alten Bevölkerung (über der Altersgrenze) auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen. Am höchsten war diese Quote in den drei Stadtstaaten Hamburg (7,1%), Bremen (6,2%) und Berlin (5,9%). Mit lediglich 1,0% war der Anteil der Leistungsberechtigten an der Bevölkerung über der Altersgrenze in Thüringen am geringsten. ➔ Tabelle 2, Grafik 6

**Tabelle 2**

**Quote<sup>1</sup> der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

	Insgesamt			18 Jahre bis unter die Altersgrenze <sup>2</sup>			Altersgrenze und älter <sup>2</sup>		
	insgesamt	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
31.12.2003	0,7	0,5	0,8	0,3	0,4	0,3	1,7	1,2	2,1
31.12.2004	0,8	0,7	0,9	0,4	0,5	0,4	1,9	1,4	2,2
31.12.2005	0,9	0,8	1,0	0,6	0,6	0,5	2,2	1,7	2,5
31.12.2006	1,0	0,9	1,1	0,6	0,7	0,5	2,3	1,8	2,6
31.12.2007	1,1	1,0	1,2	0,7	0,7	0,6	2,4	1,9	2,7
31.12.2008	1,1	1,0	1,2	0,7	0,8	0,6	2,5	2,0	2,8
31.12.2009	1,1	1,0	1,2	0,7	0,8	0,6	2,4	1,9	2,7
31.12.2010	1,2	1,1	1,2	0,7	0,8	0,7	2,4	2,0	2,7
31.12.2011	1,3	1,2	1,3	0,8	0,9	0,7	2,6	2,2	2,9
31.12.2012	1,3	1,3	1,4	0,9	1,0	0,8	2,8	2,4	3,1
31.12.2013	1,4	1,4	1,5	0,9	1,0	0,8	3,0	2,6	3,3
31.12.2014	1,5	1,4	1,5	1,0	1,1	0,8	3,0	2,7	3,3

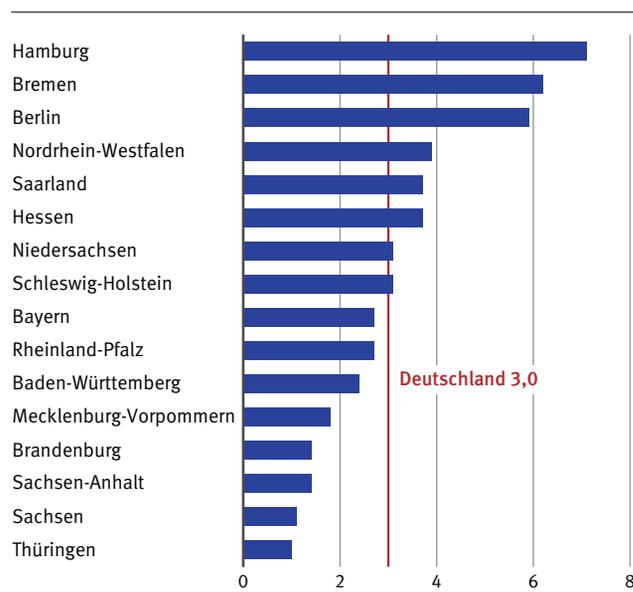
Für die Berechnung der Quote im Dezember 2015 stehen aktuell keine endgültigen Bevölkerungsergebnisse zur Verfügung.

1 Anteil an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe in %.

2 Gemäß § 41 Absatz 2 SGB XII.

**Grafik 6**

**Quote der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter am Jahresende 2014 in %**



Für die Berechnung der Quote im Dezember 2015 stehen aktuell keine endgültigen Bevölkerungsergebnisse zur Verfügung.

2016 - 01 - 0481

## 4.3 Bruttobedarf

Zur Berechnung der jeweiligen Bedarfe der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers für Leistungen der Grundsicherung gemäß dem SGB XII wird die Summe der individuellen Bedarfe den jeweils zur Verfügung stehenden Einkommen gegenübergestellt. Gut ein Viertel (28%) der Empfängerinnen und Empfänger hatten im Dezember 2015 einen Bruttobedarf zwischen 700 und 800 Euro. Der durchschnittliche Bruttobedarf lag bei 771 Euro, für Frauen mit 780 Euro leicht über dem für Männer mit 761 Euro. Für Leistungsberechtigte über der Altersgrenze wurde mit 785 Euro durchschnittlich ein höherer Bruttobedarf berechnet als für Leistungsberechtigte von 18 Jahren bis unter die Altersgrenze (756 Euro).

## 4.4 Regelsatz, Regelbedarfsstufe und abweichende Regelsatzfestsetzung

Den Leistungsberechtigten von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden Regelsätze nach bestimmten Regelbedarfsstufen gewährt. Von den insgesamt sechs Regelbedarfsstufen gemäß der Anlage zu § 28 SGB XII sind für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ausschließlich die Regelbedarfsstufen 1, 2 und 3 relevant. Die Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 betreffen ausschließlich Kinder und Jugend-

**Tabelle 3**

**Regelsätze nach Regelbedarfsstufen**

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	EUR					
Regelbedarfsstufe 1	364	374	382	391	399	404
Regelbedarfsstufe 2	328	337	345	353	360	364
Regelbedarfsstufe 3	291	299	306	313	320	324
nachrichtlich:						
Regelbedarfsstufe 4	287	287	289	296	302	306
Regelbedarfsstufe 5	251	251	255	261	267	270
Regelbedarfsstufe 6	215	219	224	229	234	237

Regelbedarfsstufen 1 bis 3: relevant für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung;  
 Regelbedarfsstufen 4 bis 6: nicht relevant für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

liche unter 18 Jahren, die von den Grundsicherungsleistungen gemäß SGB XII grundsätzlich ausgeschlossen sind. Regelbedarfsstufe 1 gilt für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt – auch dann, wenn sie zusammen mit mindestens einer erwachsenen Person mit Regelbedarfsstufe 3 im Haushalt wohnt. Für jeweils zwei erwachsene Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebende Personen, die einen gemeinsamen Haushalt führen, gilt die Regelbedarfsstufe 2. Unter Regelbedarfsstufe 3 fallen alle weiteren erwachsenen Personen, für die die Voraussetzungen der Regelbedarfsstufen 1 und 2 nicht zutreffen.

Im Dezember 2015 waren 55 % der 1 038 000 Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung der Regelbedarfsstufe 1 zugeordnet und führten somit als alleinstehende oder allein erziehende Person einen eigenen Haushalt. Weder einen eigenen Haushalt noch einen gemeinsamen Haushalt mit einer anderen erwachsenen Person führten 27 % der Leistungsberechtigten. Sie waren Regelbedarfsstufe 3 zugeordnet. Rund 18 % der Leistungsbezieher wohnten als erwachsene Person in einem gemeinsamen Haushalt und waren der Regelbedarfsstufe 2 zugeordnet.

↘ **Tabelle 3**

Zur Deckung der Regelbedarfe, die sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 SGB XII ergeben, werden den Leistungsberechtigten die in der Tabelle 3 aufgeführten monatlichen Pauschalbeträge zur Bestreitung des Regelbedarfs gewährt. Über deren Verwendung entscheiden die Leistungsberechtigten jeweils eigenverantwortlich.

Im Einzelfall kann der individuelle Bedarf abweichend vom Regelsatz festgelegt werden, wenn der Bedarf ganz oder zum Teil anderweitig gedeckt ist oder erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Abweichende Regelsätze wurden im Dezember 2015 für 29 % der Leistungsberechtigten mit Regel-

bedarfsstufe 3 festgelegt, für 12 % der Leistungsberechtigten mit Regelbedarfsstufe 1 sowie für 5,4 % der Leistungsberechtigten mit Regelbedarfsstufe 2. Merklliche Unterschiede nach dem Geschlecht gibt es dabei hauptsächlich bei Leistungsberechtigten mit Regelbedarfsstufe 1: Während 15 % der Männer mit Regelbedarfsstufe 1 im Dezember 2015 eine von der Regelbedarfsstufe abweichende Regelsatzgewährung erhielten, waren es bei den Frauen lediglich 9,8 %.

3,6 % der Frauen und 3,4 % Männer mit Regelbedarfsstufe 1 erhielten einen erhöhten Regelsatz. Mit knapp 12 % war der Anteil der Männer mit Regelbedarfsstufe 1 und einem verringerten Regelsatz allerdings fast doppelt so hoch wie bei den Frauen mit 6,2 % der gleichen Regelbedarfsstufe.

Eine nähere Betrachtung der abweichenden Regelsatzfestsetzungen bei Regelbedarfsstufe 1 zeigt darüber hinaus eine unterschiedliche Gewährung nach Altersgruppen: Während 17 % der Leistungsberechtigten mit Regelbedarfsstufe 1 unter der Altersgrenze eine abweichende Regelsatzfestsetzung erhielten, waren es bei den Älteren lediglich 8,4 %. Bei den Älteren ist der Anteil der Leistungsbezieher mit nach oben und unten abweichenden Regelsätzen an allen Leistungsbeziehern mit Regelbedarfsstufe 1 mit 4,3 % und 4,1 % nahezu identisch. Unter der Altersgrenze beträgt der Anteil der abweichenden Regelsatzfestsetzungen zugunsten der Leistungsberechtigten lediglich 2,6 %, zu deren Ungunsten dagegen 14 %. ↘ **Tabelle 4**

**Tabelle 4**

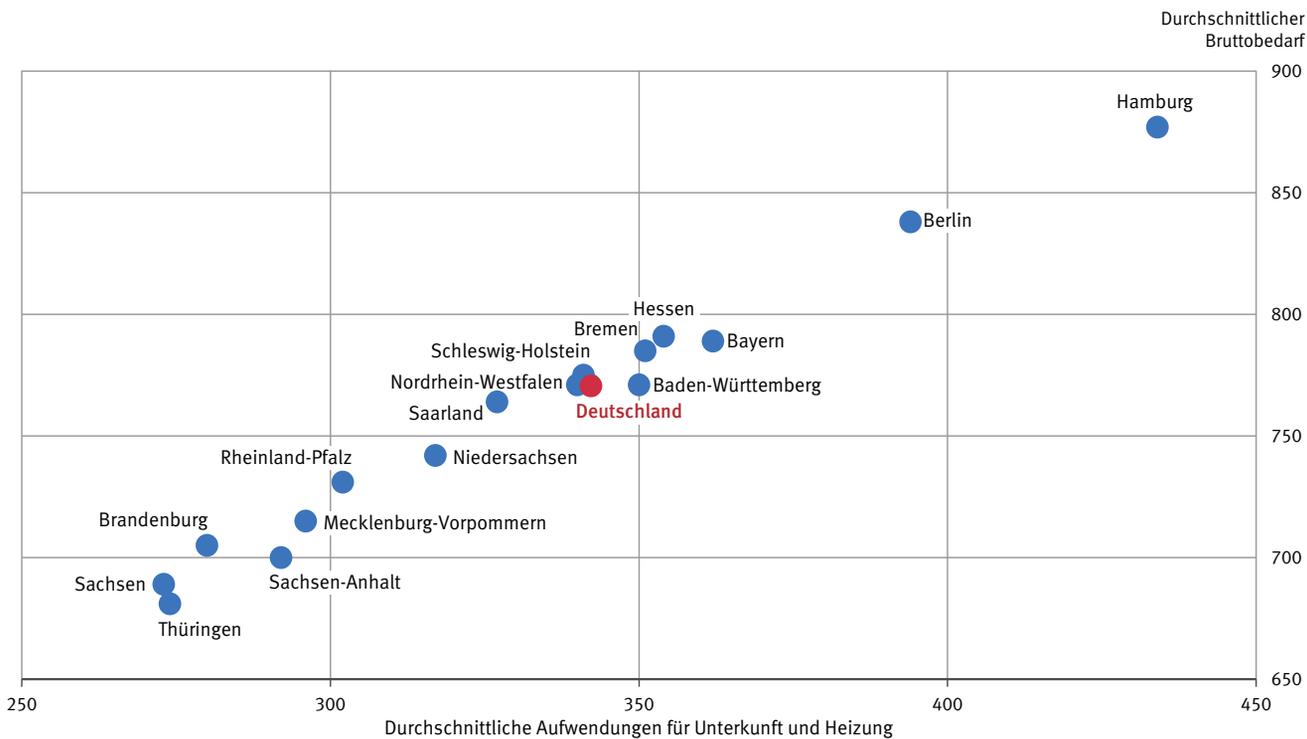
**Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit abweichender Regelsatzfestsetzung im Dezember 2015**

	Insgesamt		Männer	Frauen	18 Jahre bis unter die Altersgrenze <sup>1</sup>	Altersgrenze und älter <sup>1</sup>
	Anzahl	%				
Regelbedarfsstufe 1	566 204	100	100	100	100	100
mit abweichender Regelsatzfestsetzung	68 666	12,1	15,1	9,8	16,9	8,4
ohne abweichende Regelsatzfestsetzung	497 538	87,9	84,9	90,2	83,1	91,6
Regelbedarfsstufe 2	188 805	100	100	100	100	100
mit abweichender Regelsatzfestsetzung	10 225	5,4	5,6	5,3	9,1	4,2
ohne abweichende Regelsatzfestsetzung	178 580	94,6	94,4	94,7	90,9	95,8
Regelbedarfsstufe 3	282 999	100	100	100	100	100
mit abweichender Regelsatzfestsetzung	82 803	29,3	30,2	28,1	36,2	11,2
ohne abweichende Regelsatzfestsetzung	200 196	70,7	69,8	71,9	63,8	88,8
Insgesamt	1 038 008	100	100	100	100	100

1 Gemäß §41 Absatz 2 SGB XII.

**Grafik 7**

**Durchschnittliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung<sup>1</sup> und durchschnittliche Bruttobedarfe im Dezember 2015**  
EUR



Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

1 Die durchschnittlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehen sich auf alle Empfängerinnen und Empfänger, denen entsprechende Leistungen gewährt wurden (97 % aller Leistungsberechtigten). – Bei der Darstellung wurde auf den Beginn der x- und y-Achse bei Null verzichtet.

2016 - 01 - 0482

## 4.5 Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

Im Dezember 2015 wurden bei insgesamt 97% der Leistungsberechtigten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in die Bedarfsberechnung einbezogen. Dabei wurden für die Empfängerinnen und Empfänger mit entsprechenden Kosten durchschnittlich 342 Euro übernommen. Die meisten dieser Leistungsberechtigten (81%) erhielten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zwischen 200 und 500 Euro. Geringe Beträge unter 100 Euro oder sehr hohe Kosten über 600 Euro für Unterkunft und Heizung wurden lediglich für 2,3% beziehungsweise 2,9% der Leistungsberechtigten mit entsprechenden Ausgaben gewährt. Für in einer Einrichtung Lebende fiel der durchschnittlich gewährte Betrag für die Unterkunft und Heizung mit 368 Euro höher aus als für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen mit 335 Euro. Auch in Bezug auf die Altersgruppen gab es Unterschiede bei den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung: 331 Euro wurden im Durchschnitt für Leistungsberechtigte gewährt, die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung erhielten. Für Leistungsberechtigte mit Grundsicherung im Alter fielen durchschnittlich Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 352 Euro an.

Je höher die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, desto höher ist auch der entsprechende Bruttobedarf. Dies zeigt sich insbesondere in den jeweiligen durchschnittlichen Beträgen nach Bundesländern. [↪ Grafik 7](#)

## 4.6 Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

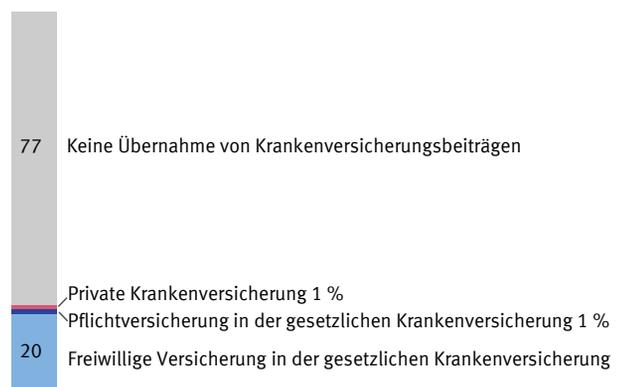
Im Dezember 2015 wurden für 22% der 1 038 000 Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Mit 94% war der überwiegende Teil dieser 223 800 Personen freiwillig krankenversichert; lediglich 6,4% dieser Personen waren pflichtversichert.

Für 11 500 Leistungsberechtigte, darunter 65% Männer und 81% Personen, die die Altersgrenze erreicht hatten, übernahm die Grundsicherung nach dem SGB XII zudem Beiträge für eine private Krankenversicherung. Dies ent-

sprach einem Anteil von 1,1% aller Leistungsberechtigten im Dezember 2015. Unabhängig vom Versicherungsstatus in einer gesetzlichen oder privaten Versicherung werden in den meisten Fällen neben den Krankenversicherungsbeiträgen auch Beiträge für die Pflegeversicherung von den Sozialhilfeträgern gezahlt. [↪ Grafik 8](#)

### Grafik 8

Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit übernommenen Krankenversicherungsbeiträgen im Dezember 2015 in %



2016 - 01 - 0483

Sowohl für die pflicht- als auch für die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Leistungsberechtigten wurde im Dezember 2015 meistens ein Beitrag zwischen 100 und 200 Euro übernommen. Der durchschnittliche übernommene Beitrag lag bei den freiwillig Versicherten mit 146 Euro über dem Durchschnittsbeitrag der Pflichtversicherten von 124 Euro. Der Zusatzbeitrag für die gesetzliche Krankenversicherung wurde für alle gesetzlich Versicherten durchschnittlich mit 9 Euro veranschlagt. Deutliche Unterschiede zu den Beiträgen der gesetzlichen Krankenversicherung bestehen jedoch in der privaten Krankenversicherung. Durchschnittlich 285 Euro Krankenversicherungsbeitrag und damit rund doppelt so hohe Beiträge wie für die gesetzlich Krankenversicherten wurden im Dezember 2015 für Leistungsberechtigte an private Krankenversicherungsunternehmen überwiesen. Hintergrund dürfte vor allem der beschriebene hohe Anteil älterer Personen unter den Leistungsberechtigten mit privater Krankenversicherung und die somit vergleichsweise hohen zu entrichtenden Beiträge sein.

## 4.7 Mehrbedarfe

Zusätzlich zu den gewährten Regelsätzen, den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen werden den Leistungsberechtigten gegebenenfalls Mehrbedarfe anerkannt. Insgesamt 375 800 Personen erhielten im Dezember 2015 im Rahmen der Grundsicherung gemäß SGB XII einen Mehrbedarf wegen Feststellung des Merkzeichens G (Schwerbehindertenausweis bei erheblicher Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr), in der Regel in der Höhe von 17% ihrer jeweiligen Regelbedarfsstufe. Durchschnittlich wurden den Leistungsberechtigten hierfür 62 Euro anerkannt. Ein durchschnittlicher Mehrbedarf von 9 Euro für die dezentrale Warmwasserversorgung wurde 183 000 Leistungsberechtigten gewährt. Darüber hinaus erhielten 21 300 Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung einen Mehrbedarf von durchschnittlich 50 Euro wegen kostenaufwändiger Ernährung.

## 4.8 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Bedarfe für Bildung und Teilhabe gelten insbesondere für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Entsprechend werden sie Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sehr selten gewährt. Insgesamt erhielten im Dezember 2015 lediglich 143 Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung gemäß SGB XII entsprechende Leistungen.

## 4.9 Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Ende des Jahres 2015 verfügten gut drei Viertel (78%) der 1 038 000 Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung über Einkommen oder Vermögen, welches ihnen bei der Berechnung ihres persönlichen Grundsicherungsbedarfs angerechnet wurde. Hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Einkunftsarten sind zum Teil deutliche Unterschiede zwischen dem Bezug von Grundsicherung bei Erwerbsminderung beziehungsweise im Alter erkennbar. Insgesamt 191 000 Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung bei Erwerbsminderung erhielten Renten

**Tabelle 5**

Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach angerechneten Einkommen<sup>1</sup> im Dezember 2015

	Insgesamt		18 Jahre bis unter die Altersgrenze <sup>2</sup>	Altersgrenze <sup>2</sup> und älter	Männer	Frauen
	Anzahl	%				
Insgesamt	1 038 008	100	501 887	536 121	497 646	540 362
darunter (nach Einkommensart):						
Erwerbseinkommen	128 940	12,4	118 724	10 216	75 085	53 855
Vermögenseinkünfte	3 041	0,3	1 047	1 994	1 318	1 723
Rente wegen Erwerbsminderung	190 956	18,4	190 523	433	109 425	81 531
Altersrente	423 858	40,8	9 160	414 698	175 000	248 858
Hinterbliebenenrente	79 152	7,6	12 425	66 727	11 539	67 613
Versorgungsbezüge	2 671	0,3	948	1 723	1 075	1 596
Renten aus privater Vorsorge	8 288	0,8	1 270	7 018	2 875	5 413
Renten aus betrieblicher Vorsorge	11 793	1,1	1 714	10 079	3 393	8 400
Öffentlich-rechtliche Leistungen	50 597	4,9	49 353	1 244	28 708	21 889
Einkünfte nach dem Bundesversorgungsgesetz	279	0,03	116	163	120	159
Übersteigendes Einkommen	34 523	3,3	5 870	28 653	11 002	23 521
Sonstige Einkünfte	108 228	10,4	44 798	63 430	49 302	58 926
Kein Einkommen	225 911	21,8	151 558	74 353	116 329	109 582

1 Mehrfachzählungen möglich.  
2 Gemäß § 41 Absatz 2 SGB XII.

wegen Erwerbsminderung. Darin sind 433 Empfängerinnen und Empfänger eingerechnet, die exakt im Dezember 2015 die Altersgrenze von 65 Jahren und 4 Monaten erreicht haben und somit zu den Personen im Alter über der Altersgrenze zählen. Der Bezug von Renten wegen Erwerbsminderung ist in der Regel bis zum Erreichen der Altersgrenze möglich. Renten wegen Erwerbsminderung wurden 109 400 Männern und 81 500 Frauen angerechnet. [↘ Tabelle 5](#)

Im Dezember 2015 bezogen knapp die Hälfte (46 %) der 540 400 Empfängerinnen von Grundsicherung nach SGB XII und rund ein Drittel (35 %) der 498 000 Grundsicherungsempfänger eine Altersrente. Sie war sowohl für Frauen als auch für Männer die häufigste Einkommensart. Von den 423 900 Frauen und Männern mit einer Altersrente hatten 98 % die Altersgrenze bereits erreicht oder überschritten.

Vermögenseinkünfte, wie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Zinseinkommen oder Erlöse aus Verkäufen, wurden im Dezember 2015 lediglich 3 000 Empfängerinnen und Empfängern bei der Bedarfsberechnung angerechnet. Rund zwei Drittel (66 %) dieser Personen hatte die Altersgrenze erreicht oder überschritten.

Von den 50 600 Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung, die öffentlich-rechtliche Leistungen für Kinder bezogen, waren rund drei Viertel jünger als 40 Jahre (76 %).

Ende des Jahres 2015 bezog rund ein Achtel (12 %) der 1 038 000 Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter ein Erwerbseinkommen. Von diesen 129 000 Leistungsberechtigten hatten 7,9 % die Altersgrenze erreicht oder überschritten. Der Anteil der Personen, die die Altersgrenze erreicht oder überschritten hatten und denen bei der Bedarfsberechnung ein Erwerbseinkommen angerechnet wurde, befand sich damit weiterhin auf einem niedrigen Niveau. Seit 2007 ist dieser Anteil an allen Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung im Alter allerdings kontinuierlich von 1,2 % am Jahresende 2007 auf 1,9 % im Dezember 2015 gestiegen. [↘ Tabelle 6](#)

Unabhängig vom Alter wurden Erwerbseinkommen häufiger von leistungsberechtigten Männern erzielt als von Frauen. Im Dezember 2015 standen 75 100 Männern mit Erwerbseinkommen lediglich 53 900 Frauen gegenüber.

**Tabelle 6**

**Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter mit Erwerbseinkommen und ohne Einkommen**

	Insgesamt		Mit Erwerbseinkommen		Ohne Einkommen	
	Anzahl		%		Anzahl	%
31.12.2007	392 368		4 732	1,2	85 547	21,8
31.12.2008	409 958		5 090	1,2	92 390	22,5
31.12.2009	399 837		5 349	1,3	82 666	20,7
31.12.2010	412 081		5 774	1,4	84 021	20,4
31.12.2011	436 210		6 655	1,5	82 365	18,9
31.12.2012	464 836		7 590	1,6	79 635	17,1
31.12.2013	499 295		8 652	1,7	79 741	16,0
31.12.2014	515 289		9 536	1,9	77 787	15,1
Dezember 2015	536 121		10 216	1,9	74 353	13,9

2007 bis 2014: Altersgrenze 65 Jahre. 2015: Altersgrenze 65 Jahre und 4 Monate.

Das waren 15 % der männlichen und 10 % der weiblichen Leistungsbezieher von Grundsicherung gemäß SGB XII.

Der Anteil der Personen mit Bezug von Grundsicherung gemäß SGB XII, die im Alter über keinerlei Einkommen verfügen, ist seit dem Jahr 2008 kontinuierlich gesunken. Am Jahresende 2008 hatte gut ein Fünftel (23 %) der Leistungsberechtigten kein Einkommen. Im Dezember 2015 lag der Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter ohne Einkommen bei 14 %.

Starke Unterschiede zwischen den Geschlechtern existieren ebenfalls bei der Anrechnung von Hinterbliebenenrenten. Während 67 600 Frauen eine Hinterbliebenenrente bezogen, waren es lediglich 11 500 Männer. Das waren 13 % der 540 400 Frauen und 2,3 % der 497 600 Männer mit Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2015. Ferner wurde mehr als doppelt so vielen Frauen übersteigendes Einkommen eines nicht getrennt lebenden (Ehe-)Partners angerechnet. Im Dezember 2015 standen 23 500 Frauen 11 000 Männern mit entsprechenden Einkommen gegenüber, das waren 4,4 % der weiblichen und 2,2 % der männlichen Leistungsbezieher von Grundsicherung gemäß SGB XII.

Deutliche Geschlechts- und Altersunterschiede bestehen zudem hinsichtlich der Größenklassen des vorhandenen, angerechneten Einkommens und damit einhergehend auch beim Nettobedarf. Während bei den Männern die Einkommensklassen von über 0 bis

**Tabelle 7**

**Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit angerechneten Einkommen**

	Insgesamt		18 Jahre bis unter die Altersgrenze <sup>1</sup>	Altersgrenze <sup>1</sup> und älter	Männer	Frauen
	Anzahl	%				
Mit angerechnetem Einkommen insgesamt	812 097	100	350 329	461 768	381 317	430 780
unter 100 EUR	112 761	13,9	73 056	39 705	60 274	52 487
100 bis unter 200 EUR	104 647	12,9	59 266	45 381	56 583	48 064
200 bis unter 300 EUR	103 682	12,8	50 795	52 887	52 836	50 846
300 bis unter 400 EUR	96 578	11,9	36 267	60 311	46 465	50 113
400 bis unter 500 EUR	105 478	13,0	37 722	67 756	49 847	55 631
500 bis unter 600 EUR	113 028	13,9	37 828	75 200	50 116	62 912
600 bis unter 700 EUR	96 967	11,9	32 102	64 865	38 085	58 882
700 bis unter 800 EUR	53 513	6,6	17 342	36 171	18 914	34 599
800 bis unter 900 EUR	17 628	2,2	4 423	13 205	5 646	11 982
900 bis unter 1 000 EUR	5 407	0,7	1 137	4 270	1 705	3 702
1 000 EUR und mehr	2 408	0,3	391	2 017	846	1 562
nachrichtlich: ohne Einkommen	225 911	X	151 558	74 353	116 329	109 582

<sup>1</sup> Gemäß § 41 Absatz 2 SGB XII.

300 Euro am stärksten besetzt waren, traf dies bei den Empfängerinnen auf die Einkommensklassen zwischen 400 und 700 Euro zu. Sofern Einkommen vorhanden war, lag das durchschnittlich angerechnete Einkommen von Männern im Dezember 2015 bei 359 Euro, das von Frauen bei 415 Euro. Bei den Leistungsberechtigten von 18 Jahren bis unter die Altersgrenze waren ebenfalls die drei Einkommensklassen bis 300 Euro am stärksten besetzt, bei den Leistungsberechtigten, die die Altersgrenze erreicht oder überschritten haben, die Klassen zwischen 400 und 700 Euro. [↘ Tabelle 7](#)

Durchschnittlich wurden im Dezember 2015 Leistungsberechtigten, die die Altersgrenze erreicht oder überschritten hatten, 436 Euro angerechnet, Leistungsberechtigten unter der Altersgrenze lediglich 326 Euro.

## 4.10 Nettobedarf

Diese Ergebnisse spiegeln sich auch in den aus der Differenz von Bruttobedarf und angerechneten Einkommen berechneten Nettobedarfen wider: Die am stärksten besetzten Nettobedarfsklassen der Männer lagen im Dezember 2015 zwischen 400 und 700 Euro, die der Frauen dagegen lediglich zwischen 100 und 400 Euro. Im Gesamtdurchschnitt lag der Nettobedarf der Männer bei 487 Euro, der von Frauen bei 449 Euro. Leistungsberechtigten, die die Altersgrenze erreicht oder überschrit-

ten hatten, hatten einen Nettobedarf von durchschnittlich lediglich 410 Euro, während der durchschnittliche Nettobedarf unter der Altersgrenze 528 Euro betrug. Hintergrund ist insbesondere das bei Älteren gegenüber den Leistungsberechtigten unter der Altersgrenze höhere Einkommen und Vermögen. Dieses besteht zu großen Teilen aus Renteneinkommen aus früherer Erwerbstätigkeit. Insbesondere jüngere Leistungsberechtigte wegen dauerhaft voller Erwerbsminderung können dagegen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und haben dadurch deutlich geringere Einkommen, was in der Folge zu höheren Nettobedarfen führt.

Sowohl der durchschnittliche Bruttobedarf als auch der durchschnittliche Nettobedarf der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung war im Dezember 2015 in Hamburg am höchsten: 877 Euro Bruttobedarf standen dort einem Nettobedarf von 549 Euro gegenüber. Zwar wurden in Hamburg durchschnittlich 424 Euro für Leistungsberechtigte mit Einkommen angerechnet, allerdings fielen mit 434 Euro gleichzeitig die höchsten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung an.

Die jeweiligen durchschnittlichen Bedarfe und Einkommen fielen in den ostdeutschen Flächenländern gegenüber den westdeutschen Ländern deutlich geringer aus. Sowohl der Brutto- als auch der Nettobedarf waren in Thüringen mit durchschnittlich 681 Euro beziehungs-

**Tabelle 8**

Durchschnittliche Bedarfe und angerechnete Einkommen der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2015

	Empfänger/-innen insgesamt	Durchschnittliche Bedarfe/Einkommen				
		Bruttobedarf	darunter: Regelsatz	darunter: Aufwendungen für Unterkunft und Heizung <sup>1</sup>	Angerechnete Einkommen <sup>1</sup>	Nettobedarf
	Anzahl	EUR				
Deutschland	1 038 008	771	374	342	388	467
Baden-Württemberg	99 446	771	369	350	387	474
Bayern	122 766	789	373	362	410	464
Berlin	77 114	838	382	394	423	491
Brandenburg	24 611	705	374	280	363	411
Bremen	15 343	785	378	351	400	470
Hamburg	40 969	877	381	434	424	549
Hessen	87 009	791	376	354	386	508
Mecklenburg-Vorpommern	22 233	715	369	296	371	409
Niedersachsen	109 007	742	372	317	371	468
Nordrhein-Westfalen	267 624	771	375	340	386	466
Rheinland-Pfalz	44 134	731	372	302	369	447
Saarland	15 814	764	377	327	385	454
Sachsen	31 238	689	368	273	347	395
Sachsen-Anhalt	24 430	700	364	292	358	399
Schleswig-Holstein	39 708	775	374	341	397	468
Thüringen	16 562	681	367	274	354	381

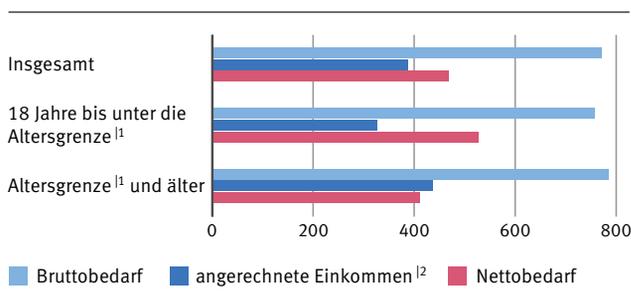
1 Die Durchschnittsbeträge beziehen sich nur auf Empfänger/-innen mit Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehungsweise mit angerechneten Einkommen.

weise 381 Euro am geringsten. Weniger Einkommen als in Thüringen wurde nur noch den Leistungsberechtigten in Sachsen mit im Durchschnitt 347 Euro angerechnet.

↘ Tabelle 8, Grafik 9

**Grafik 9**

Durchschnittliche Bedarfe der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2015  
EUR



1 Gemäß § 41 Absatz 2 SGB XII.

2 Die Durchschnittsbeträge beziehen sich nur auf die Empfänger/-innen mit angerechneten Einkommen.

2016-01-0494

## 4.11 Gleichzeitiger Bezug von weiteren Leistungen nach dem SGB XII

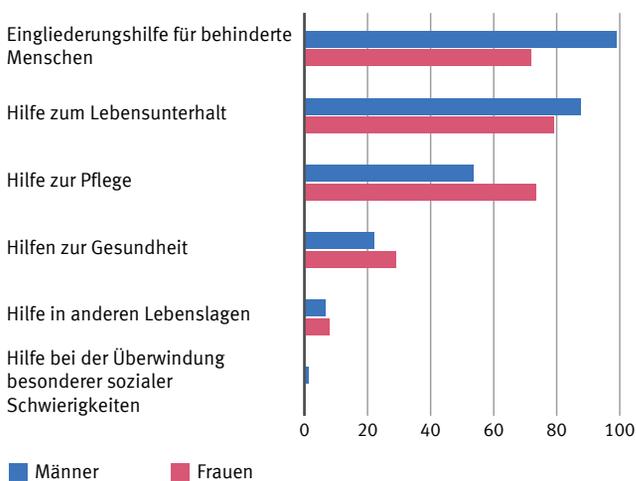
Neben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung können Leistungsberechtigte gleichzeitig andere Leistungen nach dem SGB XII beziehen, insbesondere Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe zur Pflege. Die meisten Männer, die im Dezember 2015 neben der Grundsicherung weitere Leistungen erhielten, bezogen Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (99 200 Männer). Frauen dagegen wurde in den meisten Fällen parallel Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt (79 100 Frauen).

Im Dezember 2015 erhielten insgesamt 171 200 Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung gemäß SGB XII parallel Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, darunter zu 90% überwiegend Personen unter der Altersgrenze. Auch die 166 800 Empfängerinnen

und Empfänger von Grundsicherung mit Parallelbezug von Hilfe zum Lebensunterhalt waren zu 65 % mehrheitlich Personen unter der Altersgrenze. Bei den 127 200 Anspruchsberechtigten mit gleichzeitigem Bezug von Hilfe zur Pflege überwogen mit 69% die Personen, die die Altersgrenze bereits erreicht oder überschritten hatten. [↪ Grafik 10](#)

### Grafik 10

Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit gleichzeitigem Bezug von anderen Leistungen nach dem SGB XII im Dezember 2015 in 1 000



Mehrfachzahlungen möglich.

2016 - 01 - 0485

## 5

### Fazit und Ausblick

Die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist seit Einführung der Leistung im Jahr 2003 nahezu kontinuierlich gestiegen. Diese Entwicklung ist seit der Umstellung auf eine zentrale Statistik zum 1. Januar 2015 auch in den jeweiligen quartalsweisen Ergebnissen zu erkennen. Vor diesem Hintergrund ist auch weiterhin mit grundsätzlich steigenden Empfängerzahlen zu rechnen. Aufgrund der dauerhaft vollen Erwerbsminderung von Personen im Alter von 18 Jahren bis unter die Altersgrenze beziehen die Empfängerinnen und Empfänger die Leistungen der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung in der Regel dauerhaft

beziehungsweise gehen bei Erreichen der Altersgrenze in die Grundsicherung im Alter über. Insbesondere aufgrund der hohen Zahl der deutschen Männer, die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung beziehen, ist mit einer weiteren Annäherung der Zahl der leistungsberechtigten Frauen und Männer im Alter zu rechnen.

Kurzfristig steht dieser Entwicklung ab dem ersten Berichtsquartal 2016 ein möglicher Rückgang der Zahl der Empfängerinnen und Empfänger aufgrund der zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Reform des Wohngeldrechts gegenüber. Wie bereits durch eine im Jahr 2009 in Kraft getretene Wohngeldreform werden aufgrund einer Erhöhung der Leistungen einige bis zum Jahresende 2015 Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch die Reform künftig das vorrangig gewährte Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen. In der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. Mai 2015 (BT-Drucksache 18/4897) wird auf Basis von Simulationsrechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln von insgesamt rund 35 000 Personen ausgegangen, die vom Leistungsbezug der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII in das Wohngeld wechseln werden. [!!!](#)

## LITERATURVERZEICHNIS

---

Duschek, Klaus-Jürgen/Buhtz, Carola. *Wohngeld in Deutschland 2012*. In: *Wirtschaft und Statistik*. Ausgabe 3/2014, Seite 194 ff.

Prinz, Christian/Lemmer, Antje. *Ergebnisse der Sozialhilfe- und der Asylbewerberleistungstatistik 2012*. In: *Wirtschaft und Statistik*. Ausgabe 6/2014, Seite 335 ff.

Proksch, Johannes. *Neukonzeption der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung*. In: *Methoden – Verfahren – Entwicklungen*. Ausgabe 2/2013, Seite 9 ff.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Herausgeber). *Soziale Mindestsicherung in Deutschland 2010*. Wiesbaden 2012.

Statistisches Bundesamt. *Qualitätsbericht 2015: Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung*. Wiesbaden 2015.

---

#### Herausgeber

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

---

#### Schriftleitung

Dieter Sarreither, Präsident des Statistischen Bundesamtes

Redaktionsleitung: Kerstin Hänsel

Redaktion: Ellen Römer

---

#### Ihr Kontakt zu uns

[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

---

#### Erscheinungsfolge

zweimonatlich, erschienen im Juni 2016

Das Archiv aller Ausgaben ab Januar 2001 finden Sie unter [www.destatis.de/publikationen](http://www.destatis.de/publikationen)

---

#### Print

Einzelpreis: EUR 18,- (zzgl. Versand)

Jahresbezugspreis: EUR 108,- (zzgl. Versand)

Bestellnummer: 1010200-16003-1

ISSN 0043-6143

ISBN 978-3-8246-1045-7

---

#### Download (PDF)

Artikelnummer: 1010200-16003-4, ISSN 1619-2907

---

#### Vertriebspartner

IBRo Versandservice GmbH

Bereich Statistisches Bundesamt

Kastanienweg 1

D-18184 Roggentin

Telefon: +49 (0) 382 04 / 6 65 43

Telefax: +49 (0) 382 04 / 6 69 19

[destatis@ibro.de](mailto:destatis@ibro.de)

---

Papier: Metapaper Smooth, FSC-zertifiziert, klimaneutral, zu 61% aus regenerativen Energien

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.